



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

| Ausgegeben in Steinfurt am 21. März 2024 | | | Nr. 16/2024 |
|--|------------|--|-------------|
| Nr. | Datum | Titel | Seite |
| 101 | 18.03.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans | 177 – 179 |
| 102 | 20.03.2024 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18474 | 179 |
| 103 | 21.03.2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ | 180 – 186 |
| 104 | 21.03.2024 | Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; „Planfeststellung für den Neubau eines Hafenbeckens im Hochwald Gewerbepark mit Anschluss an den Mittellandkanal zwischen Kanalkilometer 8,3 und 8,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Recke“ | 187 |
| 105 | 21.03.2024 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-10486 | 187 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

Allgemeines Planungsziel ist die Aufhebung der Konzentrationszonen zur Windenergienutzung einschließlich der Höhenbeschränkungen und damit die Aufhebung der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes (Aufhebung der Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass der Planentwurf zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich des Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

in der Zeit vom 02. April 2024 bis einschließlich 08. Mai 2024

auf Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm?#substart> eingesehen werden kann.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu folgenden Schutzgütern:

Mensch: Gesundheit

Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt: Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Lebensräume

Boden: kleinräumige Veränderung der Bodenverhältnisse

Fläche: Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

Wasser: verminderte Versickerungsleistung

Luft und Klima: Einsparung von CO₂

Landschaft: Veränderung des Landschaftsbildes

Kultur und Sachgüter: Orte in der Kulturlandschaft

II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bedenken und Hinweise hinsichtlich der Schutzgüter Natur- und Artenschutz sowie Landschaft: Prognose, dass durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung Standorte beplant werden, die ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen

III. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Einwendung vom 22.12.2023:

Bedenken und Hinweise hinsichtlich der Schutzgüter Natur- und Artenschutz:

Beeinträchtigung sensibler Naturräume, Beeinträchtigung der Austauschkorridore geschützter Vogelarten wie dem Großen Brachvogel, möglicher Verlust der Restbestände in Bezug auf Großen Brachvogel und Kiebitz, Funktionsverlust der Rastgebiete

Die Planunterlagen liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet in dem vorgenannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 206 und 207, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen kann ein Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-297 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0) vereinbart werden

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sollen in der Regel elektronisch übermittelt werden. Zu diesem Zweck kann das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden oder die Eingabe auf dem elektronischen Postweg erfolgen. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Bezogen auf den Flächennutzungsplan wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 18.03.2024

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 16/2024/101

102. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18474

Gegen Frau Svetlana Shypenico, zuletzt wohnhaft in 48607 Ochtrup, Kaiserkamp 21, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.03.2024 (Az.: 51-14-44-18474) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.03.2024

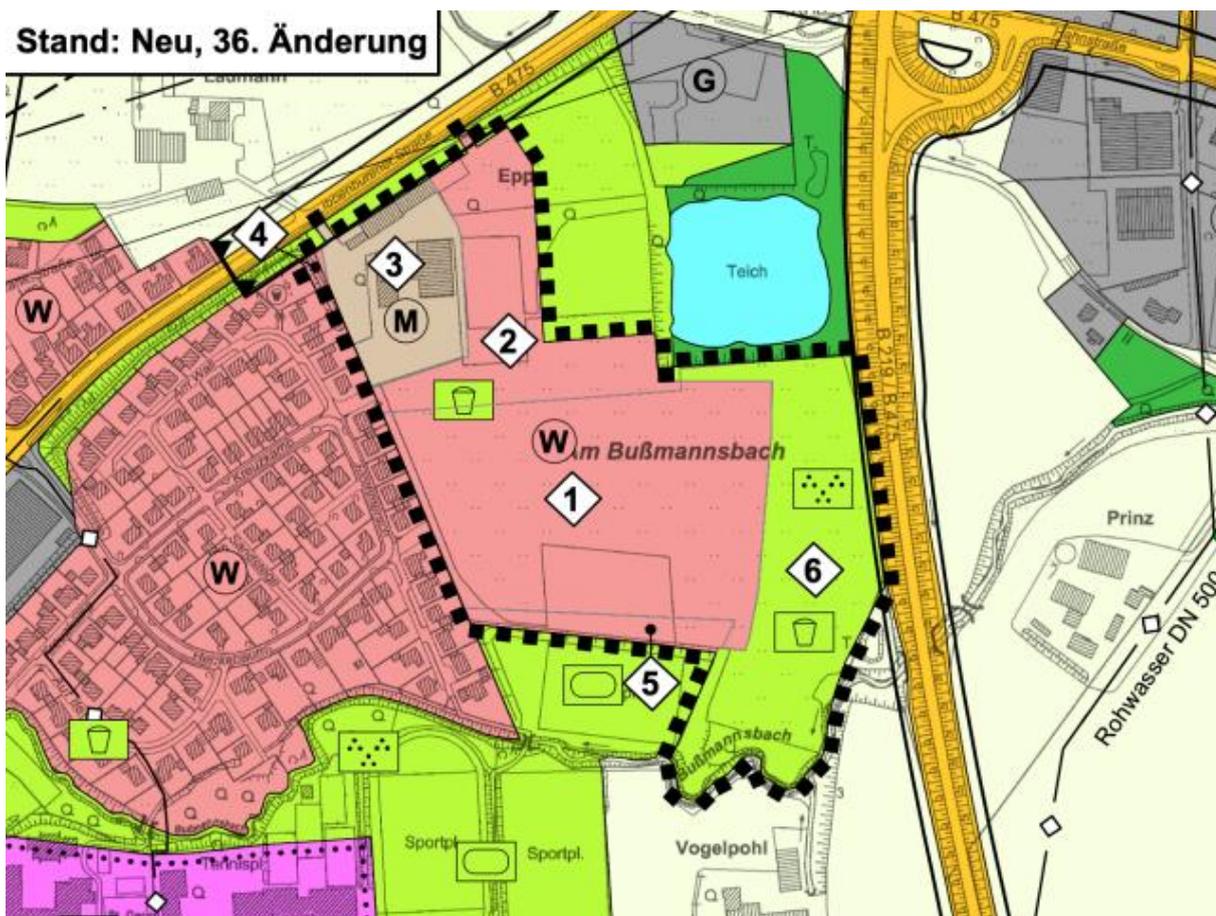
Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2024/102

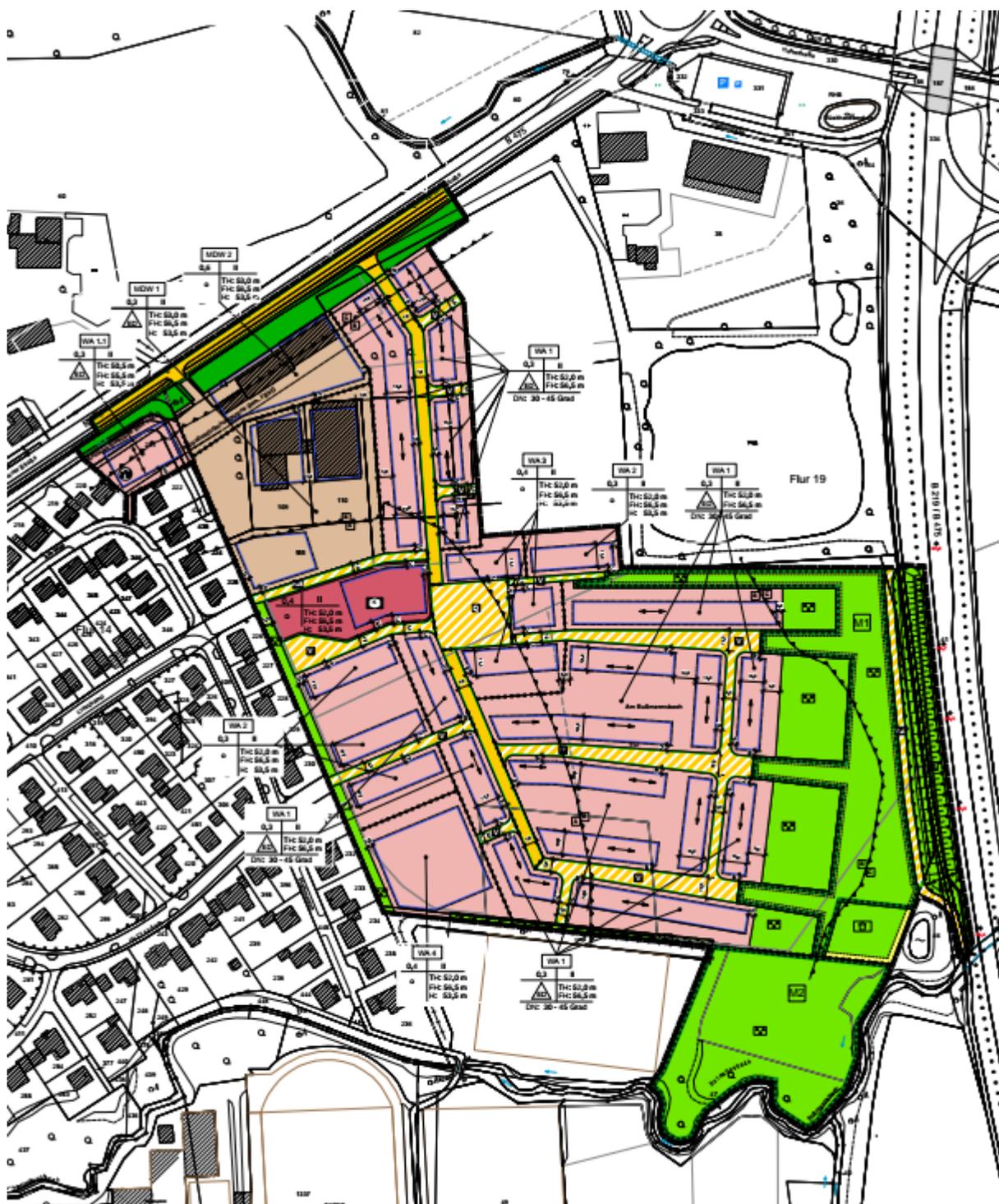
103. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2024 beschlossen, die Planentwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ jeweils mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist in nachfolgendem Planausschnitt des Flächennutzungsplanes zur 36. Änderung mit einer breiten Linie umrandet dargestellt und liegt in der Gemarkung Saerbeck, Flur 19, Flurstück 34:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ in der erneuten Entwurfsfassung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie dargestellt:



Das Plangebiet schließt in nordöstlicher Richtung an das Baugebiet Lehmann-Flotthmann an und liegt südlich der Ibbenbürener Straße/B475. Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Entwicklung eines neuen Wohnsiedlungsbereichs für ein erweitertes Flächenangebot. Anlass der erneuten Planoffenlegung sind zeichnerische Anpassungen im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereichs bezogen auf den östlich gelegenen Lärmschutzwall entlang der Bundesstraße sowie textliche Ergänzungen in den Begründungen zu den Änderungsverfahren. Diese Ergänzungen sind in den Begründungen farblich markiert.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass die überarbeiteten Planentwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ jeweils mit Begründung einschließlich eines Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

in der Zeit vom 2. April 2024 bis einschließlich 6. Mai 2024

zur Einsicht erneut öffentlich ausliegen. Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen kann ein Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0) vereinbart werden.

Neben den Planentwürfen einschließlich der Begründungen und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB unter anderem nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die Arten umweltbezogenen Informationen enthalten:

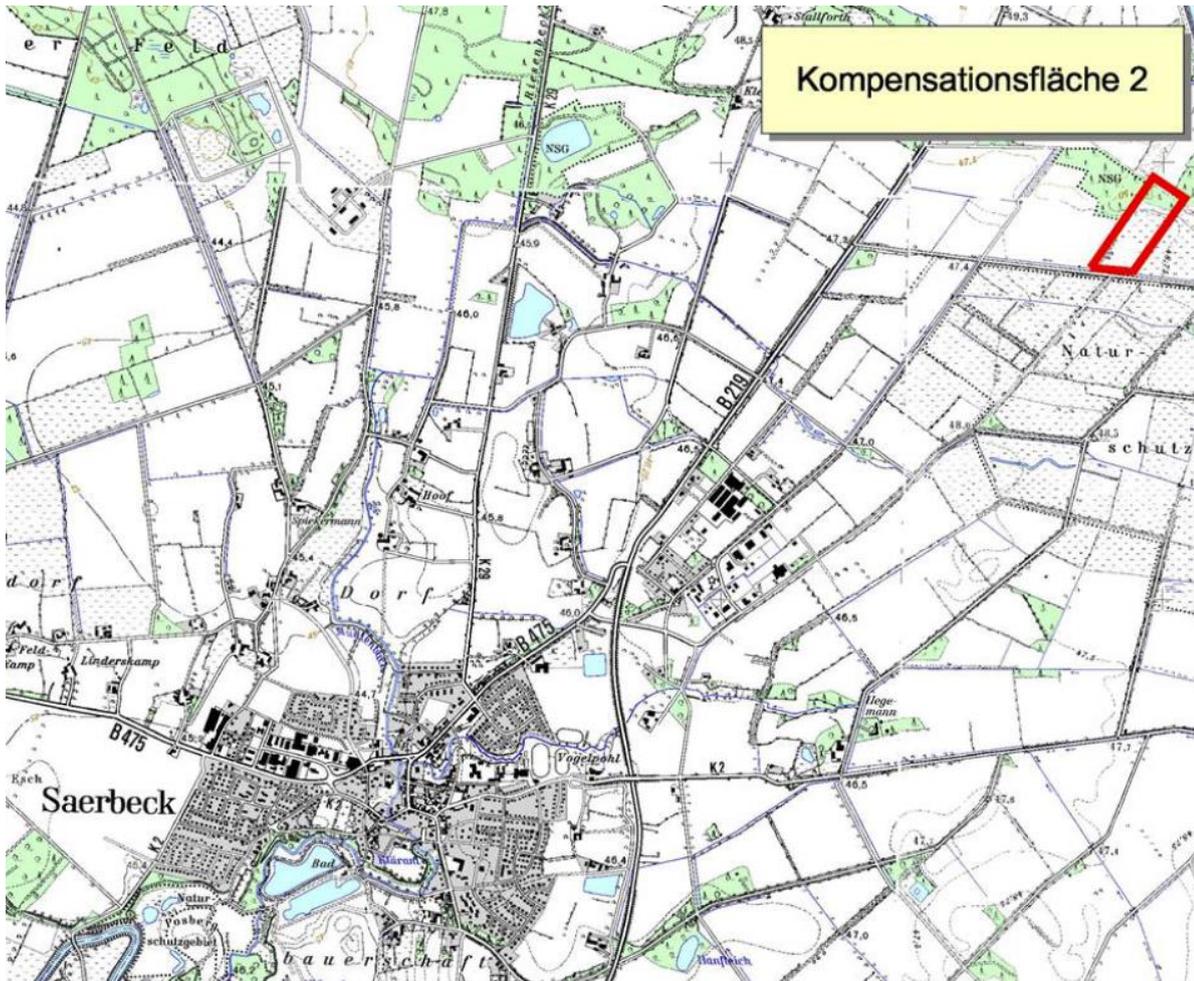
| | Urheber/Quelle | Schutzgut und thematischer Bezug |
|--|--|--|
| Verkehrstechnische Untersuchung vom 21.09.2021 | nts Ingenieurgesellschaft, Münster | Mensch und menschliche Gesundheit: Verkehrsanbindung, Verkehrsbelastung – Verkehrserzeugung durch das Vorhaben, auch baubedingte Auswirkungen, Leistungsfähigkeit – Leistungsnachweis für den Knotenpunkt B475. Auch Anbauverbotszone, straßenbegleitender Radweg und Lärmschutzwall entlang der B219, Linksabbieger auf der B475 |
| Stellungnahme Träger öffentlicher Belange (TöB) vom 20. Mai 2021, 24. November 2021 und 30. September 2022 | Landesbetrieb Straßenbau NRW | |
| Schalltechnische Untersuchung vom 18. September 2023 Stellungnahme Öffentlichkeit vom 25. Juni 2021 Stellungnahme Öffentlichkeit vom 7. Juni 2021 und 15. November 2021 Stellungnahme TöB vom 4. Juni 2021 und 25. November 2021 Stellungnahme Öffentlichkeit vom 3. Juni 2021 | Wenker & Gesing, Gronau Handwerkskammer Münster | Verkehrslärm, Sportlärm, Passive Schallschutzmaßnahmen Aktiver Lärmschutz zur Bundesstraße und zur angrenzenden Sportfreianlage. Verkehrsberuhigung innerhalb des Plangebietes, Durchfahrtbeschränkung Immissionsschutz, Einhaltung der Grenzwerte auf der Grundlage der gültigen |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Schalltechnische Untersuchung vom 18. September 2023</p> <p>Geruchstechnische Untersuchung vom 18. September 2023</p> <p>Stellungnahme TöB vom 28. Mai 2021, 16. November 2021 und 26. September 2022</p> | <p>Wenker & Gesing, Gronau</p> <p>Wentker & Gesing, Gronau</p> <p>Landwirtschaftsverband Kreis Steinfurt</p> | <p>gen Abstandsklassen gemäß Abstandsliste in Bezug auf einen angrenzenden Gewerbebetrieb.</p> <p>Betrachtung Geräuscheinwirkungen des nordöstlich ansässigen Gewerbebetriebes</p> <p>Auswirkung geruchsemitterende Tierhaltung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe auf das Plangebiet.</p> <p>Auch Verlust landwirtschaftlicher Flächen/Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch Umwandlung in Wohnbauflächen und Kompensationsverpflichtung.</p> <p>Auswirkungen aufgrund von Hochwasserereignissen/Hochwasserschutz Hinweis: Für Ausgleichsmaßnahmen müssen keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden, da hierfür ein bereits anerkannter Ökopool auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereichs zur Verfügung steht. Siehe Flächendarstellung in nachfolgender Abbildung.</p> |
| <p>Faunistischer Fachbeitrag vom November 2020, ergänzt August 2021 einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfprotokolle planungsrelevanter Arten</p> <p>Stellungnahmen TöB vom 26. Juli 2021, 24. November 2021 und 6. Oktober 2022</p> | <p>Ökoplanung Münster</p> <p>Kreis Steinfurt – Umwelt und Planungsamt</p> | <p>Schutzgut Tiere: Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgäste (Star, Rauchschwalbe, Feldsperling, Haussperling, Fitis, Bachstelze, Bluthänfling, Goldammer, Neuntöter, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke als rote Liste Arten und Vorwarnstufe), Fledermäusen (Vorkommen nur an der Hofstelle), Amphibien (Erdkröte, Wasserfrosch außerhalb des Plangebietes). Beurteilung der faunistischen Auswirkungen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung (auch Beleuchtung). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten (Ausschluss von Verbotstatbeständen). Kein Ersatzlebensraum auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich!</p> <p>Schutzgut Pflanzen und Landschaft:</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | | <p>Kein Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet. Keine Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete! Veränderung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes.</p> <p>Ersatzmaßnahmen für Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs auch durch Aufwertung bestehender Grünflächen (M3 im Plangebiet). Anlegung von Obstbaumwiesen (M2 im Plangebiet). Erhalt der Waldbereiche und Eichenreihen. Erhalt von Grünflächen (M1 im Plangebiet). Verbleibender Ausgleich aus anerkanntem Ökopool (s. nachfolgende Übersichtskarte).</p> |
| <p>Bodenuntersuchung vom 10. Juli 2020</p> <p>Stellungnahme TöB vom 27. Mai 2021</p> <p>Stellungnahme TöB vom 24. November 2021</p> | <p>Büro für Geowissenschaften M&O</p> <p>Geologischer Dienst NRW</p> <p>Kreis Steinfurt – Umwelt und Planungsamt</p> <p>Weitere Themenbereiche aus dem Umweltbericht zur Bauleitplanung</p> | <p>Schutzgüter Boden und Wasser:</p> <p>Allgemeine geologische und bodenkundliche Verhältnisse, Ergebnisse zu Bodenverhältnissen, Grundwasserverhältnisse und Wasserdurchlässigkeit. Gründungsempfehlungen, Auswirkungen aufgrund von Hochwasserereignissen/Hochwasserschutz</p> <p>Durch Teilversiegelung und Überbauung Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (Plaggensch) und Weiden. Ausgleich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs und durch Inanspruchnahme eines Kompensationsflächenpools außerhalb des Geltungsbereichs (s. nachfolgende Darstellung). Keine Inanspruchnahme neuer landwirtschaftlicher Flächen!</p> <p>Abwasserentsorgung über Anschluss an Schmutzwassernetz. Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken im Plangebiet.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen!</p> <p>Sondenfelder unterirdisch für kaltes Nahwärmenetz in öffentlicher Grünfläche.</p> <p>Schutzgut Fläche:</p> <p>Vorbelastung durch alte Hofstelle, teilweise Umwandlung Fettwiese/Grünfläche in Wohnbaufläche, Flächeninanspruchnahme und Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Schutzgut Luft- und Klimaschutz:</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>Baubedingte negative Auswirkungen durch Baufahrzeuge und Maschinen. Zusätzliche Schadstoffbelastung durch künftige Kfz-Verkehre. Die auf das Schutzgut positiv einwirkenden Gehölze bleiben überwiegend bestehen. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt auch nach Umsetzung der Planung bestehen. Allgemeines Ziel: Nutzung erneuerbarer Energien und Bau eines kalten Nahwärmenetzes (Sicherstellung klimafreundliche Wärme- und Kälteversorgung). Sondenfelder unterirdisch in öffentlicher Grünfläche.</p> <p>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter: Der Untersuchungsraum (Plangebiet und Umfeld) hat keine Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes.</p> <p>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern: Keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die normalen ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen.</p> |
|--|--|--|

Nachfolgende Abbildung stellt die rot umrandete Fläche des anerkannten Kompensationsflächenpools K 2 der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40 dar. Diese Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans am Naturschutzgebiet Heideweiher An der Flötte. Das Ökokonto wird für das Biotopwertdefizit, das nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann, in Anspruch genommen.



Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vorrangig elektronisch zu übermitteln. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme auf elektronischem Postweg kann auch das Online-Formular unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich als postalische Sendung oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 5 BauGB unberücksichtigt bleiben. Bezogen auf den Flächennutzungsplan wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 21.03.2024

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 16/2024/103

**104. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke;
„Planfeststellung für den Neubau eines Hafenbeckens im Hochwald
Gewerbepark mit Anschluss an den Mittellandkanal zwischen Kanalki-
lometer 8,3 und 8,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Recke“**

Auf der Internetseite www.recke.de der Gemeinde Recke ist die Bekanntmachung „Planfeststel-
lung für den Neubau eines Hafenbeckens im Hochwald Gewerbepark mit Anschluss an den
Mittellandkanal zwischen Kanalkilometer 8,3 und 8,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Recke“ ver-
öffentlicht.

Recke, 21.03.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 16/2024/104

105. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-33-10486

Gegen Herr Dieter Krawczyk, zuletzt wohnhaft in Dahlienweg 5 in 48565 Steinfurt ist ein Doku-
ment des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.03.2024 (Az.: 51-14-33-10486) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenbur-
ger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw.
abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntma-
chung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als
zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach
deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.03.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 16/2024/105